

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 28/10 B**

L 4 KR 287/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 32 KR 260/06 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die  
Richterin Dr. B r a n d t s  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. März 2010  
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. H. , H. , zu  
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die 1971 geborene, bei der beklagten AOK (bis 31.3.2010 bei einer mit ihr fusionierten IKK) versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung von 2.518,66 Euro für eine im Juli 2005 während eines Urlaubs in Kanada erfolgte Entbindung in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG - teilweise darauf nach § 153 Abs 2 SGG Bezug nehmend - zurückgewiesen: Der Anspruch auf Leistungen habe gemäß § 16 Abs 1 Nr 1 SGB V geruht, solange sich die Klägerin in Kanada aufgehalten habe. Aus Abkommensrecht ergebe sich nichts anderes. Die Voraussetzungen des § 18 Abs 1 und 3 SGB V seien nicht erfüllt (*Urteil vom 1.3.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt dafür zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres anwaltlichen Bevollmächtigten.

## II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH unter Beiordnung ihres Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Bei der Klägerin soll PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt würde und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist. Ihre Begründung vom 31.5.2010, die sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, genügt nicht den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 Wer sich auf den genannten Zulassungsgrund beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500*).



§ 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht. Sie hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam: *"Handelt es sich bei Entbindungskosten um Krankheitskosten, welche aufgrund der Ruhensvorschrift des § 18 SGB V nicht durch die gesetzliche Krankenkasse zu tragen sind, um Entbindungskosten, welche unter § 18 SGB V fallen?"*. Auch bei verständiger Würdigung erschließen sich weder der sprachliche und juristische Sinn noch die Klärungsfähigkeit und -bedürftigkeit der derart formulierten Frage: § 16 Abs 1 Nr 1 SGB V ordnet generell das Ruhen des Anspruchs auf Leistungen gegen eine Krankenkasse (der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäß §§ 195 ff RVO einschließt, vgl BSG SozR 3-5595 § 2 Nr 1) bei Auslandsaufenthalt des Versicherten an (*"und zwar auch dann, wenn ..."*). § 18 SGB V regelt sodann zugunsten der Versicherten Ausnahmen von diesem Ruhen bei Behandlung außerhalb des Geltungsbereich des EU-Rechts. Daher hätte bezogen auf den von der Klägerin hervorgehobenen § 18 SGB V dargelegt werden müssen, welcher der dort geregelten Fallkonstellationen vorliegen soll. Auch wäre denkbar gewesen, mit Rücksicht auf den Vorbehalt in § 16 Abs 1 Nr 1 SGB V (*"soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist"*) geltend zu machen, dass auf der Grundlage der Feststellungen des LSG eine sonstige Bestimmung erfüllt sei, die eine der Klägerin günstige Entscheidung stützt. Eine rechtsgrundsätzliche Frage, die über den Einzelfall der Klägerin hinausgeht, deutet die Klägerin mit ihrem Vorbringen jedenfalls nicht einmal an. Insoweit fehlen nachvollziehbare Darlegungen. Dass die Klägerin - was durch BSG-Rechtsprechung geklärt ist - anführt, eine Entbindung stelle mangels eines regelwidrigen Körperzustandes keine Behandlung einer Krankheit dar, gibt für einen Anspruch auf Auslandsbehandlung in Kanada offenkundig allein nichts her.

- 6 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach alledem unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

